

Nutzung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen von Gedenkarbeit

Vinzenz Lübben M.A.
72. Westfälischer Archivtag,
17. und 18. März 2021

Kernaufgaben der Archive

- nach § 2 Abs. 7 ArchivG NRW: u.a. „das übernommene Archivgut ... zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.“
 - Hierbei sind die Einschränkungen des § 6 Abs. 2 Nr. 3 ArchivG NRW (schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter) und des § 7 Abs. 1 ArchivG NRW (archivische Schutzfristen) zu beachten.
- => Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 8 GrCh; abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Grundrecht auf Informationsfreiheit (Artikel 11 Abs. 1 GrCh; Art. 5 Abs. 1 GG)

Nutzung personenbezogener Archivguts durch Archivnutzer/innen

- nach Ablauf der in § 7 Abs. 1 ArchivG NRW genannten archivischen Schutzfristen kann jeder, sofern schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden, personenbezogenes Archivgut nutzen;
- vor Ablauf der Schutzfristen ist eine solche Nutzung nur auf Antrag zulässig, wenn:
 - die Betroffenen (oder deren Rechtsnachfolger) eingewilligt haben,
 - die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden
oder
 - dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Nutzung personenbezogener Archivguts durch das Archiv selbst

- Nach § 7 Abs. 2 ArchivG NRW ist eine „Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtig[t] werden.“
- Nach Art. 89 DSGVO ist eine „Verarbeitung“ personenbezogener Daten „zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken ...“ möglich, wenn geeignete „Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ bestehen.
- Beispiele in ErwG 158 DSGVO: politisches Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (speziell Holocaust) und Kriegsverbrechen

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Staaten
- umfasst 99 Artikel und 173 Erwägungsgründe (ErwG)
- enthält diverse Öffnungsklauseln für Regelungen durch nationales Recht, z.B.:
 - in Art. 9 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO (Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten);
 - in Art. 89 DSGVO (Einschränkung von Betroffenenrechten „zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken“ möglich → eine Derogation der DSGVO durch das ArchivG NRW steht noch aus)

Begriffsbestimmungen

- Art. 4 Nr. 1 DSGVO (§ 36 Nr. 1 DSG NRW): **personenbezogene Daten**
„... alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen ...“

- Art. 9 Abs. 1 DSGVO (§ 36 Nr. 18 DSG NRW): **besondere Kategorien personenbezogener Daten**
 - Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
 - genetische Daten,
 - biometrische Daten,
 - Gesundheitsdaten und
 - Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO)

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung (Ausnahmen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke etc.)
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung (Ausnahmen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke etc.)
- Integrität und Vertraulichkeit

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist eine Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten grundsätzlich untersagt
- in Art. 9 Abs. 2 DSGVO werden aber Ausnahmen von diesem Verbot aufgelistet, u.a.:
 - a.) „die betroffene Person hat in die Verarbeitung ... ausdrücklich eingewilligt“,
 - j.) „die Verarbeitung ist ... für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke ... erforderlich.“ (vgl. § 17 DSG NRW)

Rechte der betroffenen Person (1)

- Art. 12 DSGVO: „alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34“ müssen „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ erfolgen
- Art. 14 DSGVO: Informationspflicht (Ausnahmen u.a. in Abs. 5 Buchstabe b: die Erteilung der genannten Informationen erweist sich als unmöglich oder erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand; „dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke ...“
- Art. 15 DSGVO*: Auskunftsrecht der betroffenen Person
- Art. 16 DSGVO*: Recht auf Berichtigung

Rechte der betroffenen Person (2)

- Art. 17 DSGVO: Recht auf Löschung/“Recht auf Vergessenwerden“
(Ausnahmen u.a. in Abs. 3 Buchstabe d: „für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke“ etc.)
- Art. 18 DSGVO*: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 19 DSGVO*: Mitteilungspflicht (zu den Artikeln 16 bis 18)
- Art. 20 DSGVO*: Recht auf Datenübertragung
- Art. 21 DSGVO*: Widerspruchsrecht
- Art. 22 DSGVO: Einzelfallprüfung
- Art. 34 DSGVO: Benachrichtigung bei Datenschutzverstößen

Anforderungen an die Sicherheit personenbezogener Daten (§ 15 DSGVO NRW)

- ggf. Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO): Beschreibung, Bewertung und Eindämmung von Risiken unter Beteiligung des/der eigenen Datenschutzbeauftragten
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 25 DSGVO)
 - Datenschutz durch Technik
 - datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Sensibilisierung der an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten
- Zugangsbeschränkung zu den personenbezogenen Daten
- Verschlüsselung personenbezogener Daten

Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet

- die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung der betroffenen Personen (vgl. Art. 6 DSGVO)
- diese Rechtsgrundlage ist sowohl in der DSGVO als auch im ArchivG NRW enthalten:
 - Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO: „die Verarbeitung ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt ...“
 - Art. 89 Abs. 1 DSGVO: „Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken... unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung.“
 - § 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 ArchivG NRW: Archive sind „berechtigt, Archivgut ... unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener zu veröffentlichen.“

betroffene Personengruppen: verstorbene Betroffene (1)

- Verstorbene sind keine Betroffenen im Sinne der DSGVO und des DSG NRW
- es gibt keinen postmortalen Datenschutz, da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitet ist und dieses nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf Verstorbene nicht anzuwenden ist (z.B. Beschluss vom 22.08.2006 – 1 BvR 1168/2004)
- es besteht allerdings ein postmortaler Persönlichkeitsschutz gegenüber besonders schweren Beeinträchtigungen, der von den nächsten Angehörigen geltend gemacht werden kann (vgl. Urteil des BGH vom 20.03.1968 – I ZR 44/66 sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.02.1971 – 1 BvR 435/68; "Mephisto")
- dieser ist aus der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet

betroffene Personengruppen: verstorbene Betroffene (2)

- der postmortale Persönlichkeitsschutz dauert jedoch nicht ewig:
 - der Wert- und Achtungsanspruch eines Verstorbenen verblasst mit der Zeit (vgl. Urteil des BGH vom 08.06.1989 – I ZR 135/87; Emil Nolde)
 - die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsschutzes enden zehn Jahre nach dem Tod einer Person (vgl. Urteil des BGH vom 05.10.2006 – I ZR 277/03; Klaus Kinski)
- die archivischen Schutzfristen tragen dem postmortalen Persönlichkeitsschutz ausreichend Rechnung

betroffene Personengruppen: lebende Betroffene

- eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten lebender Personen ist nur mit ausdrücklicher, am besten schriftlicher Einwilligung möglich

betreffene Personengruppen: Hinterbliebene und Angehörige

- der Schutz nicht genannter, nur indirekt betroffener Hinterbliebener wird von den Landesdatenschutzbeauftragten aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, v.a. dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, abgeleitet
- die Auslegung dieser Bestimmung ist jedoch strittig
- nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss eine "Handlung die Hinterbliebenen *eigenständig und individuell* in ihren persönlichkeitsrechtlich geschützten Belangen betreffen" (Beschluss vom 19.10.2006 – 1 BvR 402/06)
- dies dürfte nur bei „genetischen Daten“ (Art. 4 Nr. 13 DSGVO; § 36 Nr. 13 DSG NRW) und bestimmten „Gesundheitsdaten“ (Art. 4 Nr. 15 DSGVO; § 36 Nr. 15 DSG NRW) der Fall sein

Plädoyer: Zugang ermöglichen!

- vor jeder Nutzung und Veröffentlichung personenbezogener Daten sorgfältige Abwägung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte Betroffener und des Informationsinteresses der Allgemeinheit
- genaue Einzelfallprüfung
- bei einer Veröffentlichung im Internet Nennung der Rechtsgrundlage(n) und der Zweckbestimmung
- Risikoanalyse und Risikomanagement
- nach Möglichkeit Einbindung von Opfervertretern